### **Niederschrift**

über die 34. Sitzung der Gemeindevertretung Midlum am Dienstag, dem 28.11.2017, im Dorfgemeinschaftshaus Midlum.

Anwesend sind: Dauer der Sitzung: 20:00 Uhr - 22:40 Uhr

Gemeindevertreter

Frau Hellen Früchtnicht 2. stellv. Bürgermeisterin

Herr Jens-Peter Hinrichsen Herr Ricklef Hinrichsen

Herr Christian Just 1. stellv. Bürgermeister

Frau Christel Leipersberger-Nielsen

Herr Jan Petersen Herr Thorsten Tramm Herr Wögen Volkerts

Frau Frauke Vollert Bürgermeisterin

von der Verwaltung

Frau Petra Querfurth-Göttsche

### **Entschuldigt fehlen:**

Herr Jens-Peter Hinrichsen Herr Wögen Volkerts

## Tagesordnung:

- 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2. Anträge zur Tagesordnung
- 3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunkten
- 4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 33. Sitzung (öffentlicher Teil)
- 5. Einwohnerfragestunde
- 6. Bericht der Bürgermeisterin
- 7. Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 8. Modellhaftes Wohnungsmarktkonzept in Verbindung mit einem Konzept zur energetischen Quartiersanierung auf den Inseln Föhr und Amrum

hier: a) Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: Mid/000104

9. Erlass einer 2. Nachtragssatzung zur Zweitwohnungssteuersatzung

Vorlage: Mid/000102

 Bezuschussung von Schulbesuchen der Schüler/innen des Dänischen Schulvereins im Rahmen des Nordfriesland-Stipendiums

Vorlage: Mid/000103

11. Erlass einer 3. Nachtragssatzung zur Tourismusabgabesatzung

Vorlage: Mid/000101

12 . Satzung über Sondervermögen der Gemeinde Midlum für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Midlum

Vorlage: Mid/000105

13 . Energetische Quartierssanierung der Gemeinden Alkersum, Midlum, Nieblum und Oevenum

Hier: Auftragsvergabe für Planungsleistungen

Vorlage: Mid/000106

14 Verschiedenes

# 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeisterin Vollert begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest.

## 2. Anträge zur Tagesordnung

Dem Antrag von Bürgermeisterin Vollert, den Tagesordnungspunkt 11 vorzuziehen, wird stattgegeben. Die Tagesordnung ändert sich daher wie folgt: TOP 8 jetzt TOP 11, TOP 11 jetzt TOP 8.

# 3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunkten

Da die überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls sowie die berechtigten Interessen Einzelner es erforderlich machen, spricht sich die Gemeindevertretung einstimmig dafür aus, die Tagesordnungspunkte 15 bis 20 nichtöffentlich beraten zu lassen.

# 4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 33. Sitzung (öffentlicher Teil)

Einwände gegen Form und Inhalt der Niederschrift über die 33. Sitzung (öffentlicher Teil) werden nicht erhoben.

## 5. Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt

#### 6. Bericht der Bürgermeisterin

Die Bürgermeisterin berichtet:

Am 06.11. habe der Fachausschuss Föhr getagt. Unter anderem wurden folgende Themen angesprochen:

Der Fotograf Bickel habe über das Einsetzen von Drohnen referiert. Dabei sei vor allem auf die Privatsphäre zu achten.

Für die Mitgliederwerbung werde die Freiwillige Feuerwehr am 11.02. einen Kennenlerntag veranstalten.

Durch den Tourismus sei ein neuer Fahrradweg ausgewiesen worden.

Die Gemeindevertretung bemängelt hierbei, dass der für Midlum eingezeichnete Weg eigentlich nur für die Anlieger der Weiden gedacht sei und daher nicht regelmäßig von den Schlaglöchern befreit werde. Wer hafte für die Instandhaltung. Die Einwände will die Bürgermeisterin weitergeben.

Für das Abbrennverbot der Feuerwerkskörper soll es Bekanntmachungen geben. Außerdem würden die Vermieter informiert. Ggf. könnte man Plakate aufhängen.

Am 14.11. habe der Kindergartenbeitrat getagt. Dabei seien Haushalt 2018 und die Krippe besprochen worden.

Am 20.11. sei bei einer W-Lan Veranstaltung über Hot Spots informiert worden.

An Glasfaserkosten entstünden einmalig 5.000 Euro sowie laufende Wartungskosten in Höhe von 750 bis 1000 Euro. Die Förderung durch das Land erfolge einmalig mit 75%, wenn alle Inselgemeinden teilnehmen werden.

Die Gemeinde müsse sich mit 10% an den Ausschreibungskosten beteiligen. Die Gemeindevertretung entscheidet sich mit sechs Ja-Stimmen und einer Enthaltung dafür.

Am 24.11. werde ein Termin beim Kreis stattfinden. Es gehe um die geplante Datenbank für die Kindergärten. Wenn sich alle Gemeinden beteiligen, wäre die Zuschusshöhe 6%, ansonsten reduziere sie sich auf 4%. Eltern könnten sich bei den gewünschten Kindergärten anmelden. Die Anmeldungen bleiben 28 Tage bestehen. Bei Zusage eines Kindergartens werden automatisch alle weiteren Anmeldungen gelöscht.

Abschließend gibt die Bürgermeisterin noch eine Terminvorschau:

4.12. Wegeschau

4.12. Notartermin Grundstücksverkauf

5.+6.12. IHK in Kiel

13.12. Amtsausschuss

16.12 Weihnachtsmarkt

17.12. Adventskaffee

25.12.17 - 05.01.18 Urlaub

#### 7. Bericht der Ausschussvorsitzenden

Es liegen keine Berichte zu diesen Tagesordnungspunkt vor.

8. Modellhaftes Wohnungsmarktkonzept in Verbindung mit einem Konzept zur energetischen Quartiersanierung auf den Inseln Föhr und Amrum hier: a) Beratung und Beschlussfassung Vorlage: Mid/000104

Zu diesem Tagesordnungspunkt erteilt Bürgermeisterin Vollert Imke Waschinkski vom Bauamt das Wort.

Diese informiert anhand der Vorlage:

## Sachdarstellung mit Begründung:

## Wohnungsmarktkonzept

Die GEWOS wurde Ende 2015 mit der Erarbeitung eines "Modellhaftes Wohnungsmarktkonzept in Verbindung mit einem Konzept zur energetischen Quartiersanierung auf den Inseln Föhr und Amrum" beauftragt.

Die Gemeinde hatte die Möglichkeit das "Modellhaftes Wohnungsmarktkonzept in Verbindung mit einem Konzept zur energetischen Quartiersanierung auf den Inseln Föhr und Amrum" vom 09.10.2017 sowie die Präsentation am 25.09.2017 auf Amrum und am 27.09.2017 auf Föhr zu vorgestellt zu bekommen und die mündlichen Erläuterungen zur Kenntnis zu nehmen.

Schwerpunkt bildeten hierbei die zentralen Aussagen zur Wohnungsmarktanalyse, Vertiefungsanalyse des preisgünstigen Wohnraums, Wohnungsmarktprognose sowie zu

den Potenzialbereichen für die energetische Sanierung.

Ziel des Konzeptes ist es, die Kommunen auf den Inseln Amrum und Föhr zu unterstützen, die für ihre Orte bzw. Ortsteile u.a. eine gesunde Mischung aus Dauer- und touristischen Wohnen, gelebte Nachbarschaften, ein intaktes Vereinsleben und die Aufrechterhaltung der kommunalen Selbstverwaltung anstreben.

Ein Aspekt der Analyse und Untersuchung war die Erhebung des Wohnungsbedarfes der Inseln. Laut Konzept sollen, ausgehend von dem Zeitraum von 2015 bis Ende 2030, etwa 180 Wohnungen auf Amrum und etwa 360 Wohnungen auf Föhr für Dauerwohnraum entstehen.

Die Zahlen dienen den Inseln als erster Anhaltspunkt für die weitere Planung, wobei hervorzuheben ist, dass eine inselweite Verständigung zur Ausweisung neuer Wohngebiete und auch der Schutz und die Sicherung bestehender Dauerwohnungen in den Vordergrund rücken sollten. Etwaige planungsrechtliche Instrumente sowie konkrete Handlungsempfehlungen wurden im Rahmen des Konzeptes dargelegt.

Zur Umsetzung des Konzeptes wird den einzelnen Gemeinden empfohlen, ihre wohnbauliche Entwicklung zu prüfen, auch im Verhältnis zu der im Wohnungsmarktkonzept hervorgebrachten Ergebnisse und Empfehlungen, um ihre eigene Entwicklung auf Grundlage des Konzeptes voran zu bringen. In einem inselweiten Dialog soll ein Austausch stattfinden, um eine gesamtinsulare Ausrichtung und Vorgehensweise zu erarbeiten und fortzuschreiben.

# **Energetische Quartierssanierung**

Ein weiterer wichtiger Baustein des Konzeptes ist die Ermittlung energetischer Quartiersanierungspotenziale. Hier wurden im Rahmen des Konzeptes spezielle Gebiete bereits ermittelt; jedoch gilt es auch darüber hinaus energetische Quartierssanierungspotentiale zu erkennen und ggf. auszuschöpfen.

Derzeit laufen auch erste Projekte auf kommunaler Ebene. Als ein Beispiel wäre hier z.B. die Errichtung von einem Blockheizkraftwerk in Oldsum zu nennen, aber auch ein Zusammenschluss mehrerer Föhr-Land Gemeinden für eine energetische Quartierssanierung.

Auch andere Gemeinden sollen ermuntert werden, ihre Potentiale diesbezüglich zu prüfen oder durch Dritte prüfen zu lassen. Zudem besteht jederzeit die Möglichkeit entsprechende Sachberater (z.B. der Investitionsbank SH, der Arbeitsgemeinschaft für zeitgenössisches Bauen, Energiegenossenschaften o.a.) zu einem Beratungsgespräch einzuladen bzw. entsprechende Kontakte und/oder Informationsmaterial weiterzugegeben.

Eine Herausforderung für alle Gemeinden wird es sein, aktiv an Private (Vermieter/Selbstnutzer) heranzutreten und diese für die Thematik energetischer Sanierung zu sensibilisieren.

Insbesondere Träger größerer Wohnungsbaugesellschaften/-genossenschaften aber auch kleinere private Haushalte sollten bei der Planung und Umsetzung energetischer Sanierungsmaßnahmen unterstützt werden. Die Unterstützung sollte in der Form erfolgen, soweit es im Rahmen der gemeindlichen Möglichkeiten liegt und keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gemeinde zu erwarten sind (Maßnahmen hierzu können u.a. sein die Schaffung von Planungs-/Ortsrecht für Umbaumaßnahmen).

Bei Trägern größerer Wohnungsbaugesellschaften/-genossenschaften, die vorrangig den Sektor des sozialen Wohnungsbaus abdecken, sollte sich die Gemeinde im Rahmen von den o.g. Maßnahmen vorbehalten, durch zusätzliche Verträge und den Einsatz

von Planungsinstrumenten, sozialen Wohnraum und insbesondere Dauerwohnraum zu sichern. Dadurch kann den Zielen des Wohnungsmarktkonzeptes Rechnung getragen und der Erhalt von sozialem Wohnraum gefördert werden.

# Landesplanerische Anforderungen

Die Landesplanung hat mit der E-Mail vom 20.09.2017 (siehe Anlage) mitgeteilt, dass für aktuelle Wohnungsneubauvorhaben keine landesplanerischen Stellungnahmen abgegeben werden.

Im Landesentwicklungsplan 2010 ist eine wohnbauliche Entwicklung von 10% festgesetzt worden. Das heißt, dass zum Stichdatum 31.12.2009 der Wohnungsbestand aufgenommen wurde und ab diesem Stichdatum nur noch 10% wohnbauliche Entwicklung stattfinden sollte.

Das neu erarbeitete Wohnungsmarktkonzept soll den Inseln die Chance bieten über dieses 10%ige Kontingent hinaus zu gehen und noch vor der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes neue wohnbauliche Entwicklungen betreiben zu können.

Im Rahmen der Stellungnahmen der Landesplanung wird ein Anforderungskatalog vorgestellt, der erfüllt sein muss, um das Wohnungsmarktkonzept und die darin befindlichen Wohnraumbedarfe für die "vorgezogene Fortschreibung" des Landesentwicklungsplanes/des wohnbaulichen Neubaurahmens anzuerkennen.

Ein Schwerpunkt dessen bildet die Ausarbeitung in Form einer Flächenbetrachtung. Bereits im Rahmen der Erstellung des Wohnungsmarktkonzepts wurde diese Betrachtung angedacht und je Gemeinde bereits angefangen. Aus zeitlichen und inhaltlichen Gründen wurde dies vom Wohnungsmarktkonzept losgelöst. Auch sollte den einzelnen Gemeinden ausreichend Zeit gegeben werden, um ihre Vorstellungen zu erarbeiten.

Die bereits erarbeiteten Schritte sind als Grundlage für eine Weiterentwicklung heranzuziehen. Im Rahmen eines Wohnraumentwicklungskonzeptes sollen daher die jeweiligen Gemeindeflächen näher betrachtet werden, um diese mit den Bedarfszahlen aus dem Wohnungsmarktkonzept (bereinigt um bereits erstellten Einheiten) und einem noch zu ermittelnden Verteilungsschlüssel für die Inseln zu verbinden. Um den Anregungen der Landesplanung gerecht zu werden, sollen die Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem Amt Föhr-Amrum , dem Kreis Nordfriesland und dem Land Schleswig-Holstein eine geeignete Vorgehensweise darlegen, um das Konzept zu erarbeiten. Die Ausarbeitung wird durch einen Dritten erfolgt, das Amt Föhr-Amrum wird diesem zuarbeiten. Losgelöst davon werden durch die Stellungnahme der Landesplanung derzeit auch Wohnbauflächen/Neubauflächen für Dauerwohnnutzung verhindert, wo noch verbleibende Kontingente, gem. Landesentwicklungsplan/wohnbaulichem Entwicklungsrahmen, zur Verfügung stehen. Zudem haben sich bereits in der Vergangenheit einige Gemeinden kritisch über die Erhebung der Daten für die wohnbaulichen Neubaurahmen 2010 bis 2015 geäußert.

Im Rahmen des Quartalgesprächs mit Kreis NF und Land SH am 25.09.2017 wurde die Empfehlung ausgesprochen, die Statistik zu überprüfen.

Das Amt Föhr-Amrum würde bei Interesse und entsprechender Unterstützung der jeweiligen Gemeinde eine Prüfung vornehmen. Wobei zunächst die von der landesplanerischen Stellungnahme betroffenen Gemeinden mit vorhanden positiven wohnbaulichen Neubaurahmen überprüft werden sollen und im Nachgang die weiteren Gemeinden mit negativen wohnbaulichen Neubaurahmen.

Vorteile der Überprüfung:

- 1. Klare Selektion zwischen Dauerwohnraum und Ferienwohnung/Zweitwohnung
- 2. Abrisse von Häusern, die bisher nicht mitgezählt wurden, können dann mit den statistischen Zahlen abgeglichen werden
- 3. Die Ergebnisse könnten dann, sowohl begünstigend für derzeitige ausstehenden Stellungnahmen dienen, aber auch zu einem klareren Bild bei der Bereinigung der Zahlen aus dem Wohnungsmarktkonzept und bei der Weiterführung im Wohnraumentwicklungskonzept führen.

# Monitoring

Um langfristig die Entwicklung der Gemeinden darzustellen und zukünftig auch die Umsetzung des Wohnungsmarktkonzeptes nachvollziehen zu können, wird die Durchführung eines Monitorings empfohlen. Es wird angeraten ein entsprechendes Monitoring im Jahr 2020 durchzuführen. Als Anfang können einzelne Maßnahmen zur Kontrolle der Entwicklung dienen, wie beispielsweise eine Erhebung der Baugenehmigungen/Umsetzungen, die durch das Amt Föhr-Amrum aufgenommen werden.

## : Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadtvertreterinnen / Stadtvertreter: 7 , davon anwesend: 7

Ja-Stimmen: 7; Nein-Stimmen: ./.; Stimmenthaltungen: ./.

#### Beschluss:

#### Zu Wohnungsmarktkonzept

- 1. Die Gemeinde hat das "Modellhaftes Wohnungsmarktkonzept in Verbindung mit einem Konzept zur energetischen Quartiersanierung auf den Inseln Föhr und Amrum" vom 09.10.2017 zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Gemeindevertretung beschließt, die Handlungsempfehlungen und planungsrechtlichen Instrumente zur Sicherung von Dauerwohnraum zu berücksichtigen. Die Planungshoheit bleib unberührt.
- 2. Die Gemeindevertretung beauftragt das Amt Föhr-Amrum eine Übersicht zu erstellen, welche Planungsinstrumente bereits angewandt werden, welche zu überarbeiten und welche ggf. neu zu erstellen sind. Anhand dieser Übersicht soll eine Bewertung weiterer Schritte erfolgen.

## Zu Energetische Quartierssanierung

3. Die Gemeindevertretung beschließt die Möglichkeit einer Prüfung einer Quartierssanierung in Bezug auf das KfW-Förderprogramm 432 geprüft oder durch Dritte (soweit nicht bereits erfolgt) in Betracht zu ziehen. Öffentliche und private Träger, sollen soweit möglich, bei der Umsetzung energetischer Sanierungsmaßnahmen unterstützt werden.

## Zu Landesplanerische Anforderungen

- 4. Die Gemeindevertretung beauftragt das Amt Föhr-Amrum ein unverbindliches Angebot für die Erarbeitung eines Wohnraumentwicklungskonzeptes erstellen zu lassen, um die noch ausstehende Flächenbetrachtung in Verbindung mit den Ergebnissen aus dem Wohnungsmarktkonzept zu bringen.
- 5. Die Gemeindevertretung beauftragt das Amt Föhr-Amrum den wohnbaulichen Neubaurahmen 2010 bis 2015 des Landes zu prüfen, in Bezug auf die Anwendbarkeit des noch verbleibenden Kontingentes gem. Landesentwicklungsplan. Hierbei sind zunächst Gemeinden mit noch verbleibenden Kontingenten zu prüfen, die durch das Ausbleiben der landesplanerischen Stellungnahme derzeit keine Planung vornehmen können. Im nachfolgenden Schritt sind die weiteren Gemeinden zu prüfen.

## **Zu Monitoring**

- 6. Die Gemeindevertretung stimmt einem Monitoring der Maßnahmenumsetzung und Entwicklung des Wohnungsmarktes im Jahr 2020 durch das Amt Föhr-Amrum zu. Die Vorgehensweise ist im 1. Quartal 2019 mit den Gemeinden abzustimmen.
- 7. Die Gemeindevertretung beauftragt das Amt Föhr-Amrum, im Rahmen des Monitorings bis zum Jahr 2020, mit Stichdatum 01.01.2018 alle Baugenehmigungsverfahren und Baufertigstellungen parallel zur Statistik des Landes
  - aufzunehmen. Ziel soll es sein, klare Kennziffern zur baulichen Entwicklung zu erhalten und diese in das Monitoring einfließen zu lassen.
- 8. Die Gemeindevertretung beauftragt die Amtsdirektorin die Ergebnisse der Beschlussfassung sowie das abgeschlossene "Modellhaftes Wohnungsmarktkonzept in Verbindung mit einem Konzept zur energetischen Quartiersanierung auf den Inseln Föhr und Amrum" dem Kreis Nordfriesland sowie dem Land SH (im Weiteren auch der IB.SH als Förderbank) mitzuteilen.

# 9. Erlass einer 2. Nachtragssatzung zur Zweitwohnungssteuersatzung Vorlage: Mid/000102

Bürgermeisterin Vollert informiert anhand der Vorlage:

# Sachdarstellung mit Begründung:

Nachdem im Frühjahr diesen Jahres im Amtsausschuss des Amtes Föhr-Amrum die Anpassung des Hochrechnungsfaktors der Zweitwohnungssteuer beraten wurde, sind nun entsprechende Vorlagen für die Entscheidungsgremien der Gemeinden erstellt worden.

Die Zweitwohnungssteuer bemisst sich in allen Gemeinden nach dem Mietwert der Wohnung. Dieser Mietwert entspricht der (vom Finanzamt festgestellten) bereinigten Jahresrohmiete multipliziert mit einem nach dem aktuellen Preisindex berechnetem Hochrechnungsfaktor.

Der Hochrechnungsfaktor zur Ermittlung des Mietwertes wurde letztmalig mit dem Stand von Oktober 1998 auf 4,44 festgeschrieben. Die Berechnung auf den aktuellen Stand von September 2017 (als Anlage beigefügt) ergibt einen Hochrechnungsfaktor von 5,54.

Durch die Aktualisierung des Hochrechnungsfaktors können in der Gemeinde Midlum Mehreinnahmen durch Zweitwohnungssteuer in Höhe von rund 9 T€ erwartet werden.

Im Zuge dieser Anpassung soll zudem die Rückgabefrist für die Erklärungsformulare zur Zweitwohnungssteuer einheitlich auf den 31. März des Folgejahres geändert werden.

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig (7 Stimmen)

#### Beschluss:

Die vorliegende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Midlum wird beschlossen.

## Bezuschussung von Schulbesuchen der Schüler/innen des Dänischen Schulvereins im Rahmen des Nordfriesland-Stipendiums Vorlage: Mid/000103

Bürgermeisterin Vollert informiert die Gemeindevertretung anhand der Vorlage. Nach kurzer Diskussion entscheidet die Gemeindevertretung sich weitere Informationen zu diesem Tagesordnungspunkt holen zu wollen und verschiebt daher die Entscheidung.

# 11. Erlass einer 3. Nachtragssatzung zur Tourismusabgabesatzung Vorlage: Mid/000101

Bürgermeisterin Vollert informiert anhand der Vorlage:

#### Sachdarstellung mit Begründung:

Die vorläufige Ergebnisrechnung zur Aufwandskalkulation der Tourismusabgabe für die Jahre bis 2016 ist fertiggestellt. Zugleich wurde eine neue Vorauskalkulation für die Zeit ab 2018 erstellt.

Gemäß Vorauskalkulation ist ab 2018 eine beitragsfähige Kostenmasse von 13.140 € aus Tourismusabgaben zu finanzieren. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der vorausgegangen Jahre erhöht sich die beitragsfähige Kostenmasse um rund 20 €.

Die aktuelle Veranlagungsliste (Tourismusabgabe 2017, Stand: 19.09.2017) zeigt für Midlum eine Summe aus Beitragseinheiten (Messbeträge) von 311.107,25 €. Der Abgabesatz für die Tourismusabgabe 2018 ergibt sich aus der Division der veranschlagten Kostenmasse (13.140 €) durch die Summe der veranschlagten Bemessungseinheiten (311.107,25 €) und beträgt folglich 4,2%. Bei Abbau der Fehlbeträge aus den Vorjahren durch entsprechend höhere Tourismusabgaben, liegt der errechnete Abgabesatz ebenfalls bei (13.160,05 : 311.107,25 € =) gerundeten 4,2%.

## Abstimmungsergebnis:

Ja: 6 Stimmen

Nein: ./.

Enthaltung: 1 Stimme

#### Beschluss:

- 1. Die Gemeindevertretung nimmt die beigefügten Kalkulationsdaten zur Kenntnis und macht sich das Zahlenwerk zu eigen.
- 2. Die vorliegende 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Midlum wird beschlossen.

# 12. Satzung über Sondervermögen der Gemeinde Midlum für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Midlum Vorlage: Mid/000105

Bürgermeisterin Vollert informiert anhand der Vorlage:

## Sachdarstellung mit Begründung:

Nach einem intensiven Beteiligungsverfahren der Kommunalen Landesverbände, der Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände und des Landesfeuerwehrverbandes Schleswig-Holstein wurde am 10. Juni 2016 das Brandschutzgesetz für Schleswig-Holstein durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag geändert. Mit dieser Änderung wurden die Kameradschaftskassen der Freiwilligen Feuerwehren in Schleswig-Holstein auf eine rechtssichere Basis gestellt. Durch eine speziell eingerichtete Arbeitsgruppe des Landesfeuerwehrverbandes wurde ebenfalls die Erstellung einer Mustersatzung des Innenministeriums für Kameradschaftskassen begleitet.

Gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren in Schleswig-Holstein (Brandschutzgesetz – BrSchG) haben alle Gemeinden als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe den örtlichen Verhältnissen angemessene leistungsfähige öffentliche Feuerwehr zu unterhalten.

Die Freiwillige Feuerwehr Midlum ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Midlum und folglich ist auch die Kasse der Freiwilligen Feuerwehr eine öffentliche Kasse. Die vorhandene Kameradschaftskasse ist daher als Sondervermögen der Gemeinde Midlum für die Kameradschaftspflege (§ 2a BrSchG), § 97 der Gemeindeordnung) zu führen. Die Kameradschaftspflege sichert den Einsatzerfolg und gehört zum hoheitlichen Handeln der Feuerwehr. Gemäß § 2a BrSchG kann daher in einer Orts- und Gemeindefeuerwehr eine Kameradschaftskasse zur Pflege der Kameradschaft eingerichtet werden. Zu diesem Zweck ist eine Satzung für das Sondervermögen "Kameradschaftskasse" (§ 42 Abs. 2 BrSchG) zu erlassen.

Mit der Einführung der neuen gesetzlichen Regelungen zur Kameradschaftskasse ist die Feuerwehr u.a. verpflichtet,

• einen Einnahme- und Ausgabeplan über die im Haushaltsjahr (Kalenderjahr) zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben

sowie

 nach Jahresabschluss eine entsprechende Einnahme- und Ausgaberechnung aufzustellen.

Der Plan sowie die Rechnung sind von der Mitgliederversammlung der Feuerwehr zu beschließen und der Gemeindevertretung vorzulegen.

Die Gemeindevertretung hat über den angefügten Entwurf einer Satzung über Sondervermögen der Gemeinde Midlum für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Midlum zu beraten und einen entsprechenden Beschluss zu fassen. Die bereits bestehende Kameradschaftskasse wird nach Beschlussfassung als Sondervermögen fortgeführt

Abstimmungsergebnis:

Ja: einstimmig (7 Stimmen)

#### Beschluss:

Die Satzung über Sondervermögen der Gemeinde Midlum für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Midlum wird in der vorgelegten Form beschlossen:

Satzung über Sondervermögen der Gemeinde Midlum für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Midlum (Satzung über die Führung einer Kameradschaftskasse) vom 28.11.2017

Aufgrund des § 2 a des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, beide in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.11.2017 folgende Satzung der Gemeinde Midlum über das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Midlum erlassen:

#### § 1 Kameradschaftskasse

In der Freiwilligen Feuerwehr besteht zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse, die von der Kassenführung entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung geführt wird.

#### § 2 Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung

Die Einnahmen der Kameradschaftskasse bestehen aus Zuwendungen der Gemeinde Midlum sowie Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen (§ 2 b des Brandschutzgesetzes), im Übrigen aus Einnahmen aus der Durchführung von Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie sonstigen Einnahmen und Beiträgen der fördernden Mitglieder.

#### § 3 Zuwendungen an die Kameradschaftskasse

Über die Annahme einer Zuwendung an die Kameradschaftskasse entscheidet bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 1.000,00 EUR der Wehrvorstand. Dieser kann die Entscheidung bis zu einem von ihm zu bestimmenden Betrag auf die Wehrführung übertragen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 2 b des Brandschutzgesetzes in Verbindung mit der Hauptsatzung.

### § 4 Einnahme- und Ausgabeplan

- (1) Der Einnahme- und Ausgabeplan enthält den voraussichtlichen Bestand der Rücklage zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgabe der Kameradschaftskasse voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans über das Sondervermögen Kameradschaftskasse.
- (2) Für die Abteilungen können Teilpläne aufgestellt werden. Der Absatz 1 gilt für die Teilpläne entsprechend. Die Teilpläne sind in einer Gesamtplanung der Freiwilligen Feuerwehr zusammenzufassen.
- (3) Der vom Wehrvorstand aufgestellte Einnahme- und Ausgabeplan wird von der Mitgliederversammlung beschlossen; er tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft. Eine Ablehnung ist gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

### § 5 Nachtragsplan

Der Einnahme- und Ausgabeplan kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragsplan geändert werden. Für den Nachtragsplan gelten die Vorschriften für den Einnahmeund Ausgabeplan entsprechend.

## § 6 Verpflichtungsermächtigungen, vorläufige Haushaltsführung

- (1) Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben aus laufenden Verträgen in künftigen Jahren dürfen im Ausnahmefall eingegangen werden. Verpflichtungen zur Leistung für Ausgaben für Vermögensgegenstände in künftigen Jahren dürfen nicht eingegangen werden.
- (2) Ist die Einnahme- und Ausgabeplanung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten, so dürfen Ausgaben geleistet werden, für die eine rechtliche Verpflichtung nach Absatz 1 besteht oder die für die Durchführung von wiederkehrenden Veranstaltungen unaufschiebbar sind. Bei Ausgaben nach Satz 1 dürfen die Ansätze der Einnahme- und Ausgabeplanung des Vorjahres nicht überschritten werden.

#### § 7 Deckungsfähigkeit, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Ausgaben können im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung für gegenseitig oder ein-

seitig deckungsfähig erklärt werden.

- (2) Mehreinnahmen bis zur Wertgrenze nach § 3 können für Mehrausgaben verwendet werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht.
- (3) Zweckgebundene Mehreinnahmen dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden; § 3 bleibt unberührt.
- (4) Mehrausgaben entsprechend Absatz 2 und 3 sind keine überplanmäßigen Ausgaben.
- (5) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.
- (6) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur geleistet werden, wenn die Gemeindevertretung zugestimmt hat.
- (7) Über die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben bestimmt die Wehrführung. Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben beträgt 1.000,00 EUR.

#### § 8 Erwerb und Veräußerung von Vermögen

- (1) Durch die Kameradschaftskasse sollen Vermögensgegenstände grundsätzlich nur zur Kameradschaftspflege oder solche, die für das Durchführen von Feuerwehrveranstaltungen erforderlich sind, erworben werden.
- (2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.
- (3) Die Vermögensgegenstände sind, soweit für deren Anschaffung und Herstellung Ausgaben in Höhe von mindestens 500,00 EUR je Vermögensgegenstand entstanden sind, in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung der Aufgaben auf absehbare Zeit nicht gebraucht werden, dürfen veräußert werden. Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt dies entsprechend.

#### § 9 Kassenführung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr führt die Kameradschaftskasse eigenständig und eigenverantwortlich. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Über die Verwendung der im Einnahme- und Ausgabeplan veranschlagten Ausgaben bis zu einer Höhe von 1.000,00 EUR entscheidet die Wehrführung; im Übrigen ist der Wehrvorstand ermächtigt, über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Einnahme- und Ausgabeplans zu entscheiden.

- (3) Die Kassenverwaltung hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Einnahme- und Ausgabeplans zu verbuchen. Zahlungen darf sie nur aufgrund von Entscheidungen nach Absatz 2 und Vorlage von schriftlichen Belegen annehmen und leisten. Unbare Zahlungsvorgänge sind von der Kassenverwaltung über ein gemeindliches Girokonto der Freiwilligen Feuerwehr abzuwickeln.
- (4) Die Kassenverwaltung führt fristgerecht Aufzeichnungen, in denen, zeitlich gegliedert, sämtliche Ausgaben und Einnahmen der Kameradschaftskasse sowie deren Art bzw. Zweck, die Höhe und der aktuelle Kassenstand kumulativ erfasst sind. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben bzw. Zu- oder Ab-gänge der Kameradschaftskasse sind durch Rechnungen, Quittungen oder ähnliche Nachweise zu belegen.
- (5) Die Kassenverwaltung führt das Bestandsverzeichnis nach § 8 Absatz 3 dieser Satzung des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege.

#### § 10 Einnahme- und Ausgaberechnung

- (1) Die Einnahme- und Ausgaberechnung (Gesamtrechnung) ist das Ergebnis der Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans einschließlich des Bestandsverzeichnisses. Überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben sowie Mehrausgaben sind zu erläutern. Der Darstellung der Einnahme- und Ausgaberechnung erfolgt entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse sowie des Musters eines Bestandsverzeichnisses für das Sondervermögen Kameradschaftskasse. Teilpläne der Abteilungen sind Bestandteil der Einnahme- und Ausgaberechnung.
- (2) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.
- (3) Die Kameradschaftskasse ist jährlich durch zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für das laufende Kalenderjahr gewählt werden. die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer dürfen nicht zum Wehrvorstand gehören. Die Prüfungsrechte nach § 116 der Gemeindeordnung sowie nach Kommunalprüfungsgesetz bleiben unberührt.
- (4) Über die vom Wehrvorstand vorzulegende Einnahme- und Ausgaberechnung beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag der Kassenprüferinnen oder der Kassenprüfer.
- (5) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist der Gemeindevertretung vorzulegen.

#### § 11 Aufbewahrung von Unterlagen

Für die Aufbewahrung von Unterlagen sowie die Aufbewahrungsfristen gilt § 57 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) entsprechend. Die Aufbewahrung erfolgt bei der Gemeinde.

#### § 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
Midlum, den
Gemeinde Midlum
Die Bürgermeisterin
(L.S.)
Zur Vorlage erkläre ich mein Einverständnis gemäß § 3 Abs. 1 Amtsordnung
Zur vonage cikiare for mein Einverstandnis gemais § 5 Abs. 1 Amtsordnung
Bürgermeisterin

# 13. Energetische Quartierssanierung der Gemeinden Alkersum, Midlum, Nieblum und Oevenum

Hier: Auftragsvergabe für Planungsleistungen

Vorlage: Mid/000106

Bürgermeisterin Vollert informiert anhand der Vorlage:

#### Sachdarstellung mit Begründung:

die Ausschreibungsunterlagen für o. g. Maßnahme wurden im Rahmen einer Angebotsaufforderung nach VOL an 7 Firmen versandt. Zum Eröffnungstermin am 26.10.2017, 14:30 Uhr, wurden 5 Angebote frist- und formgerecht eingereicht. Nach Prüfung der Angebotsunterlagen vor dem Hintergrund einer Bewertungsmatrix ergibt sich folgende Reihenfolge der Bruttoangebotssummen

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgte durch das Bau- und Planungsamt des Amtes Föhr-Amrum:

- 1 Treurat und Partner
- 2 Frank Gruppe
- 3 BIG Städtebau

136.800,00€

- 4 OCF Consulting + Gertec GmbH
- 5 ZEBAU GmbH + Averdung Ingenieurgesellschaft mbH

### Prüfung der Angebote

Die Treurat und Partner GmbH (Bieter 1) bildet für die Angebotsabgabe eine Arbeitsgemeinschaft mit der Energiegenossenschaft Föhr eG. Die Energiegenossenschaft ist jedoch bereits in beratender Weise für die Gemeinden tätig. Aufgrund dieser Vorteilslage ist die Treurat und Partner GmbH vom Vergabeverfahren ausgeschlossen worden.

Die eingegangen Angebote wurden gemäß der erstellten Bewertungsmatrix geprüft. Die Bewertungsmatrix enthält folgende Kriterien:

- 1. Preis
- 2. Referenzobjekte
- 3. Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit
- 4. Erfahrungen interkommunale Zusammenarbeit
- 5. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig (7 Stimmen)

#### Beschluss:

Unter Berücksichtigung der vorangegangenen Punkte wird vorgeschlagen, den Auftrag für die Erstellung des Sanierungskonzeptes an das wirtschaftlichste Angebot des Bieters BIG Städtebau, Eckernförder Straße 212, 24119 Kronshagen zu erteilen.

Die Auftragssumme teilt sich wie folgt auf die Gemeinden auf:

Alkersum 34.200 € **Midlum** 34.200 €

Nieblum 34.200 €

Oevenum 34.200 €

## 14. Verschiedenes

Ein Gesetz soll Kommunen in Schleswig-Holstein die Entscheidung über Beiträge von Anwohnern zum Straßenbau bald selbst überlassen. Darüber müsse diskutiert werden.

Auf das regelmäßige Leeren des Mülleimers am Spielplatz müsse geachtet werden.

In der Marsch müssen die Gräben an der "Radlrast" ausgebaggert werden

Die Tannenbaumaufstellung werde am kommenden Donnerstag erfolgen.

Nach diesem Tagesordnungspunkt schließt Bürgermeisterin Vollert den öffentlichen Teil der Sitzung

Frauke Vollert

Petra Querfurth-Göttsche